

Paper-ID: VGI_190308



Regulierungspläne

Friedrich Goethe ¹

¹ *Baden*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **1** (5), S. 69–70

1903

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_190308,  
Title = {Regulierungspl{"a}ne},  
Author = {Goethe, Friedrich},  
Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {69--70},  
Number = {5},  
Year = {1903},  
Volume = {1}  
}
```



Regulierungspläne.

Von *Friedrich Goethe*, k. k. Obergemeister in Baden.

Gemeinden, in denen eine rege Bautätigkeit herrscht, sahen sich veranlassen, für die gegenwärtige und zukünftige Durchführung von Strassenzügen, Wasserbauanlagen, Ausscheidung öffentlicher Plätze und Parkanlagen etc. Regulierungspläne verfassen zu lassen.

Diese Regulierungspläne, gewöhnlich nach der Natur aufgenommen und in einem grossen Masstabe verfasst, werden von der politischen Behörde auf ihre Durchführbarkeit geprüft, eventuell geändert, sodann bestätigt und bilden die Grundlage aller weiteren Parzellierungen, die in dem regulierten Gebiete projektiert werden.

Lässt nun ein Grundbesitzer eine solche Parzellierung durch einen beh. aut. Zivilgeometer vornehmen und hiezu zwecks grundbücherlicher Durchführung neben der Originalaufnahme 1:500 auch die dem Mappenverhältnisse 1:2880 oder 1:1440 angepasste Situation auf Plänen darstellen, so bildet letztere sowie die in der Originalaufnahme ersichtliche Kotierung für den k. k. Vermessungsbeamten die Basis zur Einzeichnung dieser Teilungen in die Katastralmappen.

Dass die Situation 1:2880 oder 1:1440 durch den beh. aut. Zivilgeometer bereits der Mappe „angepasst“ werden musste, ist jedem Fachmanne wohl leicht erklärlich, da ja die im Jahre 1819—1821 aufgenommenen Mappen mit einer heutigen Originalaufnahme wohl in den meisten Fällen nicht mehr übereinstimmen.

Die Parzellierung samt den durch dieselben bedingten Strassenzügen wurde also in die Mappe nach der „angepassten“ Situation 1:2880 eingezeichnet.

Nun gelangt in folgendem Jahre eine weitere Parzellierung, die aber um mehrere Parzellen seitwärts der erstgenannten liegt zur Durchführung, wobei wieder die von einem anderen beh. aut. Zivilgeometer verfasste und dem Massverhältnisse 1:2880 oder 1440 „angepasste“ Situation bei der Einzeichnung in die Mappe zu Grunde liegt.

Dass hiebei Strassenzüge, die nach dem allgemeinen Regulierungsplane und in der Natur eine Gerade bilden, zur Brechung gelangen, sich übergreifen oder überhaupt nicht zusammentreffen, ist wohl jedem k. k. Vermessungsbeamten, der Bezirken mit reger Bautätigkeit vorsteht, schon untergekommen.

Diese vordem geschilderten Uebelstände der sukzessiven Durchführung einer Parzellierung werden nun in Bezug auf die Schwierigkeit der Einzeichnung in die Mappen noch bedeutender, wenn jede neue Baustelle nach einem separaten Plane ausgezeichnet werden soll.

In diesem Falle erhält der Vermessungsbeamte im Laufe mehrerer Jahre Pläne zur Auszeichnung von einzelnen Baustellen, ohne sich ein Bild

